

Regierungsratsbeschluss

vom 25. November 2003

Nr. 2003/2140

Anerkennung der Amtlichen Vermessung Wolfwil Los 3

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 2328 vom 23. September 1997 die Ausführung der Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Wolfwil Los 3 Erwin Christ, Ingenieur-Geometer im Büro BSB + Partner in Oensingen. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Vermessungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag bezieht sich auf das Güterregulierungsgebiet. Nachdem als Vermessungslos 1 über dieses Gebiet die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung und Einzelobjekte erhoben wurden, ist im Los 3 die Amtliche Vermessung mit den Informationsebenen Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen und administrative Einteilungen vervollständigt worden. Die vorgängige Vermarkung der Grundstücke wurde im Rahmen der Güterregulierung ausgeführt.

2. Erwägungen

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 4. November bis 4. Dezember 2002 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt vor der Planaufgabe mit eingeschriebenem Brief einen Güterzettel über seinen Grundbesitz sowie ein Abschrift der Publikation der Planaufgabe.

Entsprechend dem Bericht des Unternehmers und dem Bericht der Einwohnergemeinde Wolfwil vom 16. Oktober 2003 wurden innerhalb der Auflagefrist 2 Einsprachen erhoben. Eine Einsprache wurde nach der Einspracheverhandlung zurückgezogen, die andere Einsprache betraf eine Flurnamenergänzung und wurde an die Flurnamenkommission weitergeleitet.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 21. Oktober 2003, das Vermessungswerk Wolfwil Los 3 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopographie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Kantonalen Vermessungsamtes. Diese ist durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion geprüft worden.

Gesamtkosten der Vermessung
Anteil Bund

Fr. 145'263.95
Fr. 81'057.30

Anteil Kanton	Fr.	32'103.35
Anteil Gemeinde	Fr.	32'103.30

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde. Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlung zu leisten:

durch Bund: Bundesamt für Landestopographie	Zahlung an das Kant. Vermessungsamt	Fr.	81'057.30
durch Kanton: Vermessungsamt	Restzahlung an den Unternehmer E. Christ	Fr.	21'649.55
durch Gemeinde Wolfwil	Rückerstattung an das Kant. Vermessungsamt	Fr.	32'103.30

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopographie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen. Gleichzeitig ist dem Bundesamt für Landestopographie das Gesuch um Auszahlung des vom Bund zu übernehmenden Kostenanteils zu unterbreiten mit Beilage der Abrechnung.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Wolfwil Los 3 wird rechtskräftig erklärt, und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 32'103.35 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopographie wird das Gesuch um Anerkennung der Vermessung Wolfwil Los 3 als Amtliche Vermessung und um Auszahlung des vom Bund zu übernehmenden Kostenanteils, entsprechend der Kostenabrechnung des Kantonalen Vermessungsamtes, von Fr. 81'057.30 unterbreitet, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 660000/A70026.
- 3.4 Das Kantonale Vermessungsamt wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70026) von Fr. 21'649.55 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Wolfwil die Zahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 32'103.30 einzufordern, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A70026.

- 3.5 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Wolfwil Los 3 durch den Bund, das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie vom 25. November 2003

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Justiz (Ko)

Vermessungsamt (4)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen

Kantonsforstamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Thal-Gäu, 4710 Klus-Balsthal (2)

Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstr. 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium Wolfwil, 4855 Wolfwil, mit Dossier Nr. 2

Erwin Christ, Ingenieur-Geometer, BSB + Partner, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen, mit Dossier Nr. 3

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: „Anerkennung der Amtlichen Vermessung Wolfwil Los 3. Die Amtliche Vermessung Wolfwil Los 3 über das Gebiet der Güterregulierung ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.“)